Drucksache Nr. 141/2021
öffentlich

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen über acht Versickerungsmulden auf dem Grundstück Flst. Nr. 4560/57 Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Antrag: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen über acht Versickerungsmulden.

Grundstück:
Flst. Nr. 4560/57
Gemarkung Neuenburg

Zweck: Versickerung

Ein Lageplan ist beigefügt.

Die Antragsunterlagen führen folgendes aus:

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 4560/57 ist der Neubau einer Logistikhalle mit Verwaltung geplant. Es ist vorgesehen, das abfließende Regenwasser zukünftig über acht Versickerungsmulden zu versickern.

Nach eingehender Prüfung des Antrages durch das Büro Bölk und Gantner wird von diesem empfohlen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Laut Anhang E des Antrages („Bericht über die geotechnischen Untersuchungen“), Nr. 3.4 „sollen in Auffüllungen mit einem Anteil an bodenfremden Stoffen Versickerungsmaßnahmen aus Umweltgesichtspunkten (…) nicht durchgeführt werden.“
   Unter Nr. 3.6 ist dargestellt, dass in den beiden Proben aus den Schürfen S 1 und S 3 (im Norden und im Osten des Baugrundstücks) keine untersuchten Parameter die Z 0-Werte überschreiten. Allerdings ist nicht bekannt, ob dies auch für den Bereich weiter westlich gilt, wo die meisten Auffüllungen

vorgenommen wurden und wo die Mulden 7a und 7b angeordnet werden sollen.
Darum wird der Fachbereich 440 gebeten, sich diesen Sachverhalt nochmals näher anzuschauen und ggf. die Vorlage weiterer Untersuchungen zu verlangen.

2. Der Antragsteller soll aufgefordert werden, für den Bereich westlich von Mulde 4a einen detaillierteren Plan vorzulegen, aus dem die Höhenverhältnisse und Gefälle der geplanten befestigten Geländeoberfläche hervorgehen. Erst dann kann beurteilt werden, ob die Regenwasserableitung entsprechend dem Bericht funktionieren wird.

3. Der Antragsteller soll aufgefordert werden, die zu erwartenden Verkehrsbelastungen (durchschnittliche Anzahl LKW und PKW pro Tag) darzustellen – insbesondere die Rangiervorgänge vor den beiden Rampen. Erst dann kann eine korrekte Zuordnung einzelner Fläche zu bestimmten Flächentypen (nach den Arbeitshilfen zum Umgang mit Regenwasser, Tabelle 3) überprüft werden.

4. Bei den Rampen ist der Abflussbeiwert von 0,9 auf 1,0 zu korrigieren (DIN EN 1986-100, Tab. 9, Spalte 1, ganz unten).

5. Die Versickerungsmulde am PKW-Parkplatz ist in den Plänen nicht dargestellt. Dies ist zu ergänzen.

6. Auch bei den Versickerungsmulden mit D-Rainclean-Substrat ist die Mächtigkeit mit 30 cm zu wählen.

7. Der Schieberschacht RW02 liegt außerhalb des Zauns, d.h. im öffentlich zugänglichen Bereich. Es ist darzustellen, wie dieser Schacht einerseits gegen unbefugte Bedienung gesichert, andererseits der darin befindliche Schieber trotzdem sehr schnell bedient werden kann.

8. Es ist darzustellen, wo welche Gefahrstoffe nach Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) umgeladen und gelagert werden. Erst dann kann beurteilt werden, ob die zur Verfügung stehenden Rückhaltevolumen in den Rampen geeignet sind, entsprechendes Löschwasser zurück zu halten.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nicht zuzustimmen, eine Beurteilung kann erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen erfolgen.

12.05.2021 / Dirschka Andrea